

Entscheidung

In dem Parteischiedsverfahren

des Ortsverbandes L-L, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch H aus I,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

das Mitglied Dr. B aus H,

Antrags- und Beschwerdegegner,

beigeladen: Kreisverband S W, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch K aus I,

99-73

hat das Bundesschiedsgericht -BSchG- auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 2000 durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek (Vorsitzender), Dr. Henrichfreise und Weck sowie durch die benannten Beisitzerinnen Meyer-Kiehn und Spohn für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist Mitglied der Partei im Arbeitsgebiet des Antragstellers, das wiederum im Tätigkeitsbereich des Beigeladenen liegt.

Der Antragsgegner weigert sich, an der Arbeit des Antragstellers teilzunehmen, war jedoch zumindest in der Vergangenheit beim Beigeladenen politisch aktiv und gehörte dessen Vorstand von März 1998 bis März 2000 an.

Bei den Kommunalwahlen im Lande Rheinland-Pfalz -RLP- vom 13. Juni 1999 kandidierte er auf der Liste des Beigeladenen auf Platz 7 für den Kreistag des Landkreises S W. Bei diesen Kommunalwahlen kandidierte er darüber hinaus auch für den Ortsgemeinderat seines Wohnortes H-K.

Dort waren von keiner Partei, auch nicht von den GRÜNEN, Listen gem. des Kommunalwahlgesetzes -KWG- von RLP eingereicht worden, so dass eine Mehrheitswahl stattfand. Zu dieser Mehrheitswahl stand für den Ortsgemeinderat H-K kein Mitglied der GRÜNEN außer dem Antragsgegner zur Wahl.

Die SPD in H-K ließ eine Liste aller Wahlbewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge erstellen und an

Das BSchG hat Beweis erhoben über das Verfahren bei der Kommunalwahl in H-K vom 13. Juni 1999 indem es eine Auskunft des Wahlleiters eingeholt hat. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das entsprechende Schreiben verwiesen, das den Beteiligten zugeleitet wurde.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Streitakten des LSchG und des BSchG verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Beschwerde ist zulässig (§ 3 Ziffer 1 Bundesschiedsordnung -BSchO-), jedoch nicht begründet.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Mitgliedschaft des Antragsgegners beendet ist und die dies aussprechende Entscheidung des LSchG unterliegt daher keiner Beanstandung.

Gem. § 5 Abs. 1 der Landessatzung -LS- des Landesverbandes -LV- RLP endet die Mitgliedschaft in der Partei u.a. durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste.

Das BSchG hat erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Norm:

Nach der für die gesamte Partei geltenden Bundessatzung (BS) - diese regelt die einheitliche Mitgliedschaft in der Gesamtpartei- endet die Mitgliedschaft nur durch Austritt, Ausschluß oder Tod (§ 5 Abs. 1 BS), nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz -ParteiG- kann aus der Partei nur ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ob diese Regelung, die eine Prüfung eines schweren Schadens im Einzelfall voraussetzt dadurch umgangen werden kann, dass Beendigungsgründe neben dem formellen Ausschluß ohne Einzelfallprüfung eingeführt werden, und ob eine dementsprechende Bestimmung in einem LV nach der BS gestattet ist, begegnet starken Bedenken. Dabei verkennt das BSchG nicht, dass in der Regel die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste der Partei einen schweren Schaden zufügt.

Letztlich kann dies dahingestellt bleiben, da schon die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 LS RLP in vorliegendem Fall nicht erfüllt sind.

Der Antragsteller hat weder auf einer Liste kandidiert, noch konkurrierend:

Mit konkurrierend kann aus dem Zusammenhang der LS nur die Kandidatur gegen die GRÜNEN gemeint

sein. Eine solche scheidet deshalb aus, weil der Antragsgegner als einziger GRÜNER zur Wahl stand. Auf einer Liste hat er nicht kandidiert, weil nach § 22 KWG eine Mehrheits- und keine Listenwahl stattgefunden hat. Wenn es keine Listen gibt, kann auch nicht auf solchen kandidiert werden.

Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden ist (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 BSchO).

Gegen Entscheidungen des BSchG sehen BS, BSchO und ParteiG keine Rechtsmittel vor; sie sind in so weit endgültig.

gez.

Müller-Gazurek Dr. Henrichfreise Weck